

B e s c h l u ß a n t r a g des Landtagsabgeordneten Johann Kirchner betreffend die Einführung einer allgemeinen Wohnbeihilfe

Um soziale Härten etwa bei der Einführung angemessener Mietzinse z.B. nach der angestrebten Verländerung der Mietzinsbildung zu vermeiden, müssen auch Mieter von Althauswohnungen Anspruch auf Wohnbeihilfe haben. Es ist nicht einzusehen und sachlich völlig ungerechtfertigt, daß Mieter einer Althauswohnung schlechter gestellt sind als solche in geförderten Neubauwohnungen. Nach Auffassung der Antragsteller müssen die Mieter bzw. Nutzer von Wohnungen nach Maßgabe ihrer sozialen Verhältnisse - unabhängig von der Rechtsform des Miet- oder Nutzungsverhältnisses - Anspruch auf eine "Allgemeine Wohnbeihilfe" haben. Die Finanzierung hat aus den mitteln der bisherigen Wohnungs- und Mietzinsbeihilfe sowie aus Mitteln der Wohnbauförderung zu erfolgen.

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

B e s c h l u ß a n t r a g :

Der Wiener Landtag möge beschließen:  
Über die Bestimmungen der §§ 20 und 47 des Wiener Wohnbauförderungsgesetzes 1989 hinausgehend, soll für alle Wohnenden, gleich welcher Rechtsform, ein Anspruch auf Wohnbeihilfe bestehen. Die Höhe der zu gewährenden Wohnbeihilfe und die Kriterien für die Zuerkennung wären vom Wiener Landtag gesondert festzulegen. Die Finanzierung dieser allgemeinen Wohnbeihilfe soll aus den Mitteln der Wohnbauförderung, sowie den, der bisherigen Wohnungs- und Mietzinsbeihilfe erfolgen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den amtsführenden Stadtrat für "Wohnbau und Stadterneuerung" sowie "Finanzen und Wirtschaftspolitik" beantragt.

*J. Kirchner*  
*Karin Ladstätter*  
*Walter*  
*W. P. ...*  
*...*